

Wenn die Beleidigung und der Hausfriedensbruch tatsächlich in einem gewissen Zusammenhang stehen, so ist zweifellos die Zweckmäßigkeit einer gleichzeitigen Verhandlung nicht zu bestreiten. Sie kann m. E. aber nur so erreicht werden, daß der Staatsanwalt wegen Hausfriedensbruchs (in Beachtung des § 244 Abs. 1 Satz 1 StPO) auch wegen Beleidigung anklagt oder, wenn das Privatklageverfahren bereits läuft, gemäß § 248 StPO die weitere Verfolgung der Beleidigung übernimmt und dann seine Anklage auf Hausfriedensbruch erweitert.

Für den letzten Fall ergibt sich übrigens eine interessante Kostenfrage, nämlich dann, wenn es zu einem Freispruch kommt. Hätte in einem solchen Falle der Privatkläger oder die Staatskasse die Kosten des Verfahrens zu tragen? Nach § 357 Abs. 2 StPO wäre der Privatkläger kostenpflichtig. Wenn aber berücksichtigt wird, daß mit der Übernahme der Strafverfolgung durch den Staatsanwalt der Privatkläger keinen Einfluß mehr auf das Verfahren ausüben kann, insbesondere eine Zurücknahme der Privatklage für den Fortgang des Verfahrens unbeachtlich bliebe, so wird man doch sagen müssen, daß die Kostenentscheidung nach § 355 StPO zu erfolgen hat.

5. Die Widerklage des Beschuldigten

Ähnliche Fragen wie die unter Ziffer 4 ergeben sich im Privatklageverfahren, wenn Widerklage erhoben wird. Nach § 251 StPO kann eine solche Widerklage auch nur auf Beleidigung gestützt werden. Eine Widerklage wegen Körperverletzung (darum geht es in der Praxis) ist also nicht möglich, auch nicht, wenn die mit der Privatklage verfolgte Beleidigung zu der mit der Widerklage zu verfolgenden Körperverletzung in engem Zusammenhang steht, was zumeist der Fall ist.

Ist zunächst infolge des ungeklärten Sachverhalts (tätliche Beleidigung oder Körperverletzung?) über die Widerklage mit verhandelt worden und stellt sich dabei heraus, daß es sich nicht um eine tätliche Beleidigung, sondern um eine Körperverletzung handelt, so bleibt dem Gericht nichts anderes übrig, als nach § 252 StPO zu verfahren. Dabei ist allerdings fraglich, ob das gesamte Privatklageverfahren oder nur der sich auf die Widerklage beziehende Teil eingestellt und dem Staatsanwalt übergeben werden muß. Aus prozeßökonomischen Gründen wäre das erstere vorzuziehen, was allerdings eine Erklärung des Staatsanwalts dahingehend voraussetzt, daß er die Verfolgung der Beleidigung übernehmen werde. Mangelt es an einer solchen Erklärung, so ist über die Privatklage zu entscheiden und nur der Teil des Verfahrens, der sich auf die Widerklage bezieht, abzutrennen und dem Staatsanwalt zu übergeben. Ich habe jedenfalls keine Bedenken, den § 252 StPO auf eine erhobene Widerklage selbständig anzuwenden.

6. Die Einstellung des Privatklageverfahrens nach § 153 der alten StPO

Immer wieder wird unter den Richtern darüber diskutiert, ob ein Privatklageverfahren gemäß § 153 der alten StPO eingestellt werden kann. Die Auffassung, eine solche Einstellung dürfe in Privatklageverfahren nicht stattfinden, wird inzwischen nicht mehr allenthalben geteilt. Nach meinem Dafürhalten hat es völlig überzeugende Argumente für die Nichtanwendbarkeit des § 153 der alten StPO in Privatklageverfahren auch kaum gegeben.

Das Problem bedarf jedoch mit Rücksicht auf den grundlegenden Artikel von Benjamin „Zur Strafpolitik“¹⁾ einer neuen Betrachtung. Benjamin sagt dort in Beziehung auf die Beachtung des materiellen Verbrechensbegriffs:

„Wir werden nunmehr in entsprechenden Fällen nicht mehr die Brücke des § 153 der alten StPO benutzen, sondern, wenn wir zu der Überzeugung kommen, daß wegen restlos entfallender oder verschwindend geringer Gesellschaftsgefährlichkeit kein Verbrechen festzustellen ist.....im gerichtlichen Verfahren nicht einstellen, sondern freisprechen.“

Nach dieser sich aus der Beachtung des materiellen Verbrechensbegriffs ergebenden Konsequenz hat also

§ 153 der alten StPO grundsätzlich keine Daseinsberechtigung mehr. Die Frage ist nun, ob das auch auf das Privatklageverfahren zutrifft. Krutzsch kommt in seinem Artikel „Zur Rechtsprechung bei Beleidigungsdelikten“²⁾ bei der Behandlung des Unterschiedes zwischen Beleidigung und Kritik u. a. zu folgender Feststellung: „Hieran sehen wir, wie es für das gesamte (von mir gesperrt — W. H.) Strafrecht wichtig ist, sich mit dem Wesen des materiellen Verbrechensbegriffes vertraut zu machen“. Diese Feststellung macht Krutzsch allerdings im Zusammenhang mit Fragen der Wahrnehmung berechtigter Interessen.

Der materielle Verbrechensbegriff, der die Gesellschaftsgefährlichkeit einer Handlung, als einer Eigenschaft des Verbrechens, zur Grundlage hat, ist m. E. in jedem Strafverfahren, also auch in Privatklageverfahren zu beachten. Damit ist nicht gesagt, daß es möglich ist, die Gesellschaftsgefährlichkeit bei allen Tatbeständen auszuschließen. Die im Wege der Privatklage zu verfolgenden Beleidigungsdelikte sind in dieser Hinsicht problematisch.

Lekschas und Renneberg gehen in ihrem Artikel „Zu aktuellen Problemen unserer Strafpolitik“³⁾ davon aus, daß es sowohl Begehungs- als auch Erfolgsdelikte gebe, die vom Tatbestand bereits so eng begrenzt seien, daß sich kaum noch Fälle denken ließen, in denen diese Delikte geringfügig sein können. Die beiden Verfasser stellen dabei in bezug auf die Erfolgsdelikte folgende These auf:

„Ist die Beschreibung der Folgen durch den Tatbestand eng gefaßt, so kann ein Ausschluß der Gesellschaftsgefährlichkeit mangels schädlicher Folgen nicht eintreten.“

Als Beispiel führen sie u. a. die schwere Körperverletzung (§ 229 StPO) an und legen dar, daß die dort beschriebenen Folgen immer schädlich seien und ein Freispruch wegen mangelnder Gesellschaftsgefährlichkeit der Handlung eine Verletzung des Gesetzes darstellen würde.

Wenn man von diesen wissenschaftlichen Erkenntnissen ausgeht und die in Privatklageverfahren zu verhandelnden Beleidigungsdelikte unter dem Gesichtspunkt des materiellen Verbrechensbegriffs betrachten will, muß zunächst Klarheit über den Inhalt dieser Tatbestände bestehen; denn nur dann wird man beurteilen können, ob ein Ausschluß der Gesellschaftsgefährlichkeit bei Beleidigungsdelikten möglich ist. Es sollen hier keine wissenschaftlichen Ausführungen gemacht werden. Aber auch den Praktikern ist klar, daß auf Grund unserer neuen staatlichen Ordnung und unserer neuen ökonomischen Verhältnisse die Tatbestände der Beleidigung einen neuen Inhalt erhalten haben. Die moralischen Anschauungen unserer Gesellschaftsordnung und die gesellschaftlichen Vorstellungen über die Ehre sind seit 1945 andere geworden; sie werden von den neuen Produktionsverhältnissen her bestimmt. Der Schutz der Ehre dient der gegenseitigen Achtung und Gleichberechtigung; er strahlt aber auch auf unsere gesellschaftlichen Beziehungen aus, denn wir wissen und erleben es, wie in ihrer Ehre gekränkte Menschen manchmal die Freude an der Arbeit verlieren oder sich zu folgenschweren Handlungen hinreißen lassen. Ein Angriff auf die Ehre eines Menschen ist daher mittelbar zugleich ein Angriff auf unser Gemeinschaftsleben, in dem die gegenseitige Hilfe und Zusammenarbeit einen wesentlichen Faktor darstellt.

Vorwiegend von solchen Erwägungen aus wird das Maß des bei Beleidigungsdelikten zu gewährenden Schutzes zu bestimmen sein. Es ist klar, daß diesem Schutz keine geringere Aufmerksamkeit gewidmet werden darf, als es bei anderen Delikten geschieht. Die in Privatklageverfahren ausgesprochenen relativ geringen Strafen dürfen darüber nicht hinwegtäuschen.

Gleichwohl kann m. E. — abgesehen von den Fällen der Wahrnehmung berechtigter Interessen, bei denen auch ohne dies ein Freispruch gemäß § 195 StGB bislang möglich war — der Ausschluß der Gesellschaftsgefährlichkeit einer Handlung auch bei Beleidigungsdelikten möglich sein. Gerade bei Vergehen nach § 185 StGB sind Fälle denkbar, bei denen die Gesellschaftsgefährlichkeit so verschwindend gering ist, daß

2) NJ 1954 S. 522.

3) NJ 1954 S. 717.

1) NJ 1954 S. 453.